

Pressemitteilung am 07.07.2016

## Nein heißt nein! Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht



Wir sind überglücklich und freuen uns im Namen vieler Frauen, dass das sexuelle Selbstbestimmungsrecht endlich im Strafrecht verankert ist. **Heute ist – einstimmig – im Bundestag das neue Sexualstrafrecht verabschiedet worden.** Es war ein langer, diskussionsreicher Weg dahin. Am Schluss ist nun unsere langjährige Forderung „Nein heißt Nein“ weitestgehend erfüllt worden.

Diese Reform stellt einen deutlichen Paradigmenwechsel dar. Nicht mehr eine Nötigung ist Voraussetzung für die Strafbarkeit eines sexuellen Übergriffs, sondern entscheidend ist der Wille der Betroffenen. Damit ändert sich ganz grundlegend die bisherige Auffassung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung im Gesetz.

Bisher waren sexuelle Handlungen an einer Person nicht strafbar, wenn diese nur verbal ihren entgegenstehenden Willen deutlich gemacht hatte. Für eine Strafbarkeit mussten zum Beispiel eine Drohung oder das Anwenden von Gewalt hinzukommen.

Künftig kommt es für die Strafbarkeit einer Vergewaltigung nicht mehr darauf an, ob Gewalt angewendet wurde oder die Betroffene sich körperlich gewehrt hat. Entscheidend ist, dass der Täter sich über den erkannten Willen der Betroffenen hinweggesetzt hat.

„Damit sind auch die Anforderungen der Istanbul-Konvention erfüllt, die ganz klar die Strafbarkeit aller nicht-einverständlichen sexuellen Handlungen fordert“, sagt Etta Hallenga (FrauenNotruf für vergewaltigte Frauen in der frauenberatungsstelle düsseldorf e.V.). Mit der Verabschiedung des reformierten Sexualstrafrechts kann dieses wichtige Menschenrechtsabkommen von Deutschland nun endlich ratifiziert werden.

**Herzlichen Dank an alle, die dazu beigetragen haben, dass das Sexualstrafrecht opfergerechter wird!**

V.i.S.d.P.: Etta Hallenga, Luzia Kleene